

# Arbeitshilfe

# Kindesvernachlässigung Kindesvernachlässigung

**Redaktion:**

Rita Alte-Bornholt  
Ute Heidelberg  
Martina Pohlmeier  
Annette Wulf

## Arbeitshilfe zum Thema "Kindesvernachlässigung"

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Theoretische Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Definitionen	4
2.2 Wesensmerkmale von Familien mit Kindesvernachlässigung	4
2.3 Risikofaktoren	5
2.4 Erscheinungsformen von Kindesvernachlässigung	6
2.5 Folgen der Kindesvernachlässigung	7
<b>3. Anforderungen und Voraussetzungen im Umgang mit Kindesvernachlässigung</b>	<b>9</b>
3.1 Grundsätze	9
3.1.1 Transparenz / Offenheit / Glaubwürdigkeit	9
3.1.2 Ressourcenorientierung	9
3.1.3 Vernachlässigung nicht vernachlässigen	9
3.1.4 Methodische Grundhaltung	10
3.1.5 Kontrolle und Hilfe zur Veränderung	10
3.2 Schritte im Umgang mit Kindesvernachlässigung	11
3.2.1 Umgang mit Hinweisen auf eine Kindesvernachlässigung	11
3.2.2 Anschreiben	11
3.2.3 Erstgespräch	12
3.2.4 Themen zur Abklärung von Kindesvernachlässigung	13
3.2.5 Beobachtungen für die eigene Beurteilung	13
3.2.6 Hilfe für die Sozialarbeiter/-innen (Kollegiale Beratung / Fachkonferenz)	13
3.2.7 Betroffenheit der Sozialarbeiter/-innen	14
3.2.8 Zuständigkeitswechsel	14
3.3 Hilfen bei Kindesvernachlässigung	15
3.3.1 Hilfe für die Familie	15
3.3.2 Schutzmaßnahmen	16
3.3.3 Hilfen gegen den erklärten Willen der Eltern	16
3.3.4 Bericht an das Familiengericht	17
<b>4. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>17</b>
4.1 Schutzauftrag und Hilfeangebot	17
4.2 Schweigepflicht und Datenschutz	22
<b>5. Literaturliste</b>	<b>25</b>

## 1. Einleitung

Kindesvernachlässigung als eine Form der Kindeswohlgefährdung wurde entgegen den Themen Kindesmisshandlung und Sexueller Missbrauch in der Fachliteratur bis in die 90er Jahre hinein vernachlässigt.

Ein Grund hierfür liegt sicherlich in der relativen „Unsichtbarkeit“ des Phänomens. Vernachlässigung vollzieht sich nicht laut und spektakulär, sondern meist still und unauffällig.

Ihre massiven Folgen (Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, schlechter Gesundheitszustand) werden häufig erst bemerkt, wenn die Vernachlässigung schon lange andauert. Hinzu kommt noch, dass diese Familien häufig von großen materiellen und sozialen Problemen wie Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Isolation betroffen sind. Hier ist vorrangig die Politik gefordert. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass diese Familien sehr häufig ihren Wohnort wechseln, was enorme Probleme bei der Hilfeorganisation mit sich bringt.

Das Ausmaß der Kindesvernachlässigung ist groß und wird mit zunehmender Armut anwachsen.

Bei der erstmaligen Erstellung der Arbeitshilfe 1995 stellte sich die Suche nach verwendbarer Literatur als äußerst langwierig heraus. Dieses hatte damals zur Folge, dass viele Grundsatzdiskussionen nötig waren, um das Thema Vernachlässigung zu bearbeiten. Immer wieder war ein ausgiebiger kollegialer Erfahrungsaustausch notwendig, um zu gemeinsamen Einschätzungen zu gelangen.

Fast 16 Jahre später stellt sich heute bei der Überarbeitung der Arbeitshilfe heraus, dass die Inhalte und das methodische Vorgehen noch immer aktuell sind und weitere Jahre an Erfahrung in der Arbeit des Sozialen Dienstes diese bestätigt.

Natürlich mussten vor allem gesetzliche Neuerungen und Veränderungen eingearbeitet werden.

Der Soziale Dienst ist die Institution, die am häufigsten Kontakt mit Familien, in denen Kindesvernachlässigung stattfindet, hat, da alle anderen Jugendhilfeorganisationen vorrangig eine Kommstruktur haben.

Insofern ist der Soziale Dienst die zentrale Facheinrichtung für Kindesvernachlässigung. Die Auseinandersetzung hier ist somit umso dringlicher.

Die vorliegende Arbeitshilfe beschäftigt sich zunächst mit den theoretischen Grundlagen von Vernachlässigung. Im zweiten Teil werden die Arbeitshaltungen des Sozialen Dienstes im Umgang mit Multiproblemfamilien sowie Hilfen für diese Familien dargestellt.

## 2. Theoretische Grundlagen

### 2.1 Definitionen

*„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.*

*Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.*

*Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.<sup>1</sup>*

*„Kindesvernachlässigung. Es wird unterschieden zwischen körperlicher und psychischer Kindesvernachlässigung.*

*Zur körperlichen Kindesvernachlässigung wird insbesondere der Nahrungsentzug, die unterlassene bzw. unzureichende Pflege (das Kind wird nicht von Kot und Urin gesäubert), das Frierenlassen und Unterkühlenlassen anderer Art (z. B., wenn das Kind im kalten Wasser liegen bleibt) gerechnet (vgl. hierzu Trube-Becker).*

*Von psychischer Kindesvernachlässigung ist dann zu sprechen, wenn das Kind ignoriert, links liegengelassen und übergangen wird. Für beide Formen der Kindesmisshandlung gibt es historische Wurzeln. So gehörten das Aussetzen von Kindern, der Nahrungsentzug und die Nichtbeachtung schon immer zu den grausamen Umgangsformen Erwachsener mit Kindern.*

*Eine heute sehr weit verbreitete Form der Kindesvernachlässigung ist wohl die psychische Kindesvernachlässigung; hierzu zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Ignoranz gegenüber kindlichen Bedürfnissen. Die Ursachen hierfür sind nicht nur individueller, sondern auch gesellschaftlicher Natur.*

*Kindesvernachlässigungen stellen immer auch eine besondere Form der Kindesmisshandlung dar“.<sup>2</sup>*

### 2.2 Wesensmerkmale von Familien mit Kindesvernachlässigung

Im Folgenden sind Merkmale dargestellt, die in Familien zu Kindesvernachlässigung führen können.

#### Kreislauf des Versagens:

Die Eltern haben die Erfahrung, immer versagt zu haben und die entsprechende Annahme, auch zukünftig zu versagen. Daraus ergibt sich eine sich selbst erfüllende Prophezeiung.

#### Herkunftsgeschichte:

Die Eltern sind selbst vernachlässigt worden.

---

<sup>1</sup> R. Schone u. a. , 1997, S. 21

<sup>2</sup> J. Faltermeier, 1993

Kind:

Das Kind wird nicht als eigenständige Person mit eigenen Bedürfnissen erkannt, sondern als eins mit der eigenen Person empfunden. Das Kind droht in dem Maße vernachlässigt zu werden, wie die Eltern selbst vernachlässigt wurden und sich noch immer vernachlässigen, da sie es nicht anders kennen.

Energielosigkeit:

In "reinen" Multiproblemfamilien herrscht eine große Energielosigkeit, Antriebsarmut, Lethargie und Resignation. Die Situation wird nicht eskalieren, d. h. nicht so ohne weiteres auffällig werden oder öffentlich in Erscheinung treten. Die Personen werden nicht von sich aus um Hilfe bitten.

Handlungskompetenz:

Multiproblemfamilien agieren impulsiv, nicht überlegt. Sie haben nicht die Möglichkeit, ihr Handeln reflektiert zu betrachten.

Konfliktlösungsverhalten:

Zu dem in diesen Familien regelmäßig zu beobachtenden Konfliktlösungsverhalten gehört das impulsive Ausagieren von Frustrationen und Spannungen, das dazu dient, unbewältigte Konflikte und die damit verbundenen Emotionen wieder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Machtstrukturen:

Die elterliche Machtausübung ist nicht konsistent. Die Eltern schwanken zwischen autoritärer Kontrolle und Hilflosigkeit hin und her. Oftmals verzichten die Eltern auch auf ihre Macht- und Entscheidungsfunktion. Sie delegieren diese entweder an ein Kind in Elternfunktion oder sind physisch und / oder psychisch nicht präsent.

**2.3 Risikofaktoren**

Hier werden Faktoren genannt, die Voraussetzung für Kindesvernachlässigung sein können, vor allem dann, wenn mehrere gleichzeitig auftreten.

a) Faktoren auf Seiten der Eltern:

- biografischer Hintergrund der Eltern (mangelnde oder defizitäre Beziehungs- und Bindungserfahrungen; zerrüttete Familienverhältnisse; Trennung / Scheidung; Migration; Jugendamtskontakte; Fremdunterbringung; Kriminalität; Alkohol; Gewalt; etc.)
- individuelle Voraussetzungen der Eltern (Krankheit / Behinderung der Eltern; Alkoholismus / Sucht; psychische Erkrankungen / Abweichungen / Störungen; akute Krisen; berufliche Über- oder Unterforderung; ‚Karriere‘; mangelnde kognitive oder psychosoziale Bewältigungsfähigkeiten; niedriges Bildungsniveau, fehlende Berufsausbildung; mangelhafte Persönlichkeitsentwicklung)
- Qualität und Dynamik der Paarbeziehung (mangelnde Kommunikationsfähigkeit; Gewalt; Machtkämpfe; materielle und emotionale Abhängigkeit; unterschiedliche Hierarchieebenen; Aufgabenverteilung)
- Voraussetzungen und Hintergrund für Elternschaft (ungewollte Schwangerschaft, Vergewaltigung, komplizierte Schwangerschaft / Geburt; frühe Elternschaft; dichte Geburtenfolge; fehlendes / defizitäres / unklares / unterschiedliches Lebens- und Familienkonzept; Einstellungen / Erwartungen / Phantasien der Eltern hinsichtlich ihres Kindes, z. B. Funktion / Delegation / Auftrag des Kindes; Wissen / Kompetenz bezüglich Versorgung, Pflege, Erziehung eines Kindes)

b) Faktoren auf Seiten des Kindes:

- Gesundheitszustand des Kindes (Krankheit; Behinderung)
- Individualität des Kindes (Geschlecht; Temperament; äußere Erscheinung; Selbstregulationsfähigkeit; häufiges und andauerndes Schreien; unregelmäßiger, kurzzeitiger Schlafrythmus; geringe Tröstbarkeit; geringe bzw. große Ablenkbarkeit; wenig Neugier; geringe Aufmerksamkeitsspanne, geringe Gewichtszunahme; geringes Entwicklungstempo)

c) Äußere Faktoren:

- finanzielle Situation (Arbeitslosigkeit; Überschuldung; Sozialhilfe etc.)
- Wohnsituation (Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung; Obdachlosigkeit)
- soziokulturelle Situation (mangelnde soziale Integration; fehlende Unterstützung durch soziale Netzwerke wie Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft; mangelnde oder starke Abgrenzung gegenüber sozialem Umfeld, z. B. Herkunftsfamilie, Nachbarschaft)

**2.4 Erscheinungsformen von Kindesvernachlässigung**

Hier werden mögliche Erscheinungsformen genannt, die vor allem bei vielfachem Auftreten auf Vernachlässigung hinweisen können.

a) Erscheinungsformen von Vernachlässigung auf Seiten der Kinder:

- mangelnde Körperhygiene
- blasse Gesichtsfarbe
- abgefallene Milchzähne
- kariöse Zähne
- Entwicklungsverzögerung (z. B. Sprachverzögerung, spätes Laufen, Verzögerungen im motorischen Bereich allgemein)
- Distanzlosigkeit
- Ess- und Schlafstörungen
- häufiges Schreien oder extreme Unruhe
- kein Schreien
- häufige Erkrankungen
- unbehandelte Krankheiten wie Hautausschlag, entzündete Augen, Erkrankung der Atemwege
- unzulängliche, dreckige und kaputte Kleidung
- Apathie
- Schaukeln oder Kopfschlagen
- deformierte Kopfform
- u. a.

b) Erscheinungsformen von Betreuungspersonen, die auf Kindesvernachlässigung hinweisen könnten:

- keine angemessene Ernährung, Pflege und Versorgung des Kindes
- gleichgültiger, emotionsloser Umgang mit dem Kind
- wenig erkennbare Freude im Umgang mit dem Kind
- altersunangemessener Umgang mit dem Kind
- sehr ablehnender, restriktiver, aggressiver oder strafender Umgang mit dem Kind

- mangelnde Kontaktaufnahme zu dem Kind (fehlende Ansprache, fehlender Körperkontakt)
- mangelnde Zuwendung
- mangelnde Aufsicht des Kindes
- ungenügendes oder unangemessenes Geben von Entwicklungsreizen
- Eltern nehmen Bedürftigkeit, Abhängigkeit, Hilflosigkeit des kleinen Kindes nicht wahr oder empfinden sie als gegen sich gerichtet.
- mangelnde Aufmerksamkeit / Wahrnehmung
- Nichteinhalten der Vorsorgeuntersuchungen
- erschöpftes, resigniertes, apathisches Verhalten
- Gleichgültigkeit
- Isolation
- keine Unterstützung suchen und annehmen wollen
- Vernachlässigung der eigenen Körperhygiene, z. B. fettiges und strähniges Haar
- dreckige, kaputte, unzureichende Kleidung
- abgefaulte, ungepflegte Zähne
- u. a.

c) Sonstige Erscheinungsformen:

- unzureichende hygienische Verhältnisse in der Wohnung (Müll, Kot, dreckige Windeln, nicht bezogene Betten, Asche, Zigarettenkippen)
- fehlendes oder altersunangemessenes Spielzeug
- Überhäufung der Kinder mit materiellen Dingen (emotionale Vernachlässigung)
- fehlende kindgerechte Einrichtung (kein eigenes Bett, kein eigenes Zimmer)
- chaotische Wohnverhältnisse (uneingerichtet, völlig unordentlich)
- Geruch in der Wohnung (stickig, muffig, ungelüftet, verqualmt, Uringeruch, Kotgeruch)
- u. a.

## 2.5 Folgen der Kindesvernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet für das Kind, Mangel zu erleiden. Dieses ist ein reales Gefühl, welches individuell wahrgenommen wird und immer eine Kompensationsreaktion in Gang setzt.

Die Kinder erhalten nur wenig Aufmerksamkeit bis hin zur Isolation. Sie werden nur selten durch Kommunikation und Reaktionen stimuliert. Den Bedürfnissen des Kindes wird wenig oder gar keine Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechend entwickeln die Kinder keine Aufmerksamkeit für die eigenen Gefühle. Bedürfnis- und Selbstwahrnehmung sind gestört, so dass eigene und Bedürfnisse anderer Menschen nicht wahr- und ernstgenommen werden können. Im Erwachsenenalter zeigt sich die Störung im Phlegmatismus.

Vernachlässigte Kinder erfahren nicht, dass nach jeder Trennung ein neuer Kontakt und nach jeder Frustration eine Befriedigung kommen kann. Sie können keine Kontakt- und Bindungsroutine entwickeln. Ihnen fehlt eine basale existenzielle Sicherheit, da die existenzielle Sicherheit und Zuwendung (basale Grundliebe) immer wieder gestört wird oder ausbleibt.

In dieser unsicheren Dauersituation können die Kinder keine Strategien zur Angstbewältigung entwickeln. Ohne Möglichkeiten der Angstbewältigung werden sie später als Erwachsene ihre Ängste verdrängen, abspalten oder spontan körperlich ausagieren (auffälliges Sozialverhalten).

Möglicherweise entsteht durch die erlebte Vernachlässigung ein Trauma, das der Therapie bedarf. Je jünger das Kind beim Erleben der Vernachlässigung ist, desto tiefgreifender ist die Traumatisierung. Kinder können durch Vernachlässigung schwer traumatisiert sein. In der

Hilfeplanung ist darauf zu achten, ggf. eine therapeutische Hilfe in Betracht zu ziehen. Diese kann allerdings erst dann beginnen, wenn keine Vernachlässigung mehr vorliegt oder das Kind fremd untergebracht ist.

Die Traumatisierung kann dazu führen, dass ein Kind nach einer Fremdunterbringung auch dann nicht in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann, wenn sich die Umstände dort verbessert haben. Die Rückkehr kann das Trauma aktualisieren, so dass das Kind weiterhin in Angst leben würde. Insofern ist auch bei einer Rückführung zu prüfen, ob das Trauma bearbeitet wurde.

Statt eines generellen Sicherheits- und Vertrauensgefühls entwickeln vernachlässigte Kinder ein grundsätzliches Misstrauen. Dieses Misstrauen verhindert, dass die Kinder sich ganz und rückhaltlos geliebt und wertgeschätzt fühlen können. Ohne diese basale Wertschätzung entsteht auch kein funktionierendes, gesundes und nährendes Selbstwertgefühl, das Zuversicht und Optimismus verleiht. Ohne Zuversicht und Optimismus können Kinder ihre Umwelt nicht erforschen (passives Verhalten, wenig Phantasie, keine Motivation zum Lernen, wenig Fragen). Das kann evtl. eine verzögerte Sprach- sowie geistige Entwicklung zur Folge haben.

Vernachlässigte Kinder zeigen bei entsprechenden Angeboten von Förderung und ausreichender Ernährung einen „Heißhunger“, der ihren Nachholbedarf deutlich zum Ausdruck bringt.

Kinder mit einem geringen Selbstwertgefühl gehen neue Beziehungen nur mit großem Misstrauen ein, obwohl sie sich häufig distanzlos zeigen. Aufgrund der Suche nach Zuwendung und des geringen Selbstwertgefühls nehmen sie Beziehungen zu Menschen auf und halten diese auch dann aufrecht, wenn ihr Vertrauen missbraucht wird (sexueller Missbrauch, Diebstahl oder Drogenkonsum in der Gruppe).

Ihre frühzeitigen negativen Beziehungserfahrungen müssen solche Kinder ausblenden, um überhaupt überleben zu können. An die Stelle der realen Erfahrung tritt stattdessen die Idealisierung der Eltern und die Vorstellung des eigenen Versagens, der eigenen Schlechtigkeit verbunden mit Schuldgefühlen. Unter diesen Umständen können die Kinder keine reale Vorstellung von Beziehungen entwickeln. Sie lernen nicht, dass ein Mensch immer schlechte und gute Anteile hat. Sie entwickeln ein Beziehungsverhalten, welches nur Extreme (gut oder böse) kennt.

Die Kinder verhalten sich ausgesprochen loyal gegenüber ihren Eltern bzw. ihrer Familie. Sie hoffen uneingeschränkt und dauerhaft auf elterliche Liebe. Daher können sie sich häufig nicht von ihren Eltern trennen.

Kinder und Jugendliche, die keine Beachtung gefunden haben, haben auch keine Grenzen kennengelernt. Daher kennen sie weder Werte noch Normen. In der Familie gibt es niemanden, an dem sie sich orientieren können. Einige Kinder holen sich Aufmerksamkeit, wenn nicht bei den Eltern, dann doch zumindest in der Umwelt, oft durch ein auffälliges Sozialverhalten.

Wenn während der Adoleszenz keine Konfrontation mit den Eltern möglich ist, sucht sich der Jugendliche die Grenzerfahrung bzw. Auseinandersetzung über Grenzen an anderen Orten (z. B. Schule).

Oft werden vernachlässigte Kinder früh Eltern. Unbewusst wünschen sich die Heranwachsenden, von ihren eigenen Kindern die Wertschätzung zu erhalten, die sie von ihren Eltern nicht bekommen haben.

### **3. Anforderungen und Voraussetzungen im Umgang mit Kindesvernachlässigung**

#### **3.1 Grundsätze**

##### **3.1.1 Transparenz / Offenheit / Glaubwürdigkeit**

Vorrangig ist es, über Angebote von Hilfen für die Betroffenen deren freiwillige Mitarbeit zu erreichen. Hierbei ist es wichtig, Aufgaben und Funktionen der Sozialarbeiter/-innen klar zu formulieren: die Benennung konkreter Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung von Vereinbarungen und die Gewissheit, dass diese auch eingehalten werden.

Aufgrund des massiven Misstrauens und der Angst der Betroffenen ist eine weitestgehende Offenheit und Transparenz über das Vorgehen, die Ziele, die eigene Bewertung und ggf. Befindlichkeit sowie Folgen anzustreben. Kontakte zu Dritten bzw. die Weitergabe von Informationen an Dritte sollte nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen, sofern dieses möglich ist.

Der Familie soll die Offenheit und Glaubwürdigkeit der Sozialarbeiter/-innen Vertrauen geben, um sich auf die Hilfe einlassen zu können.

##### **3.1.2 Ressourcenorientierung**

Es soll versucht werden, eine positive Veränderung des familiären Systems zu erreichen und neben der unmittelbaren Sicherung des vernachlässigten Kindes die Förderung und Aktivierung des Selbsthilfepotentials zu erreichen, damit die Familie wieder unabhängig vom professionellen Hilfesystem wird.

Stärken und bisher nicht genutzte persönliche, familiäre oder Umfeld bedingte Ressourcen der Betroffenen sollen entdeckt und nutzbar gemacht werden. Dieses ist schwierig, da zunächst nur die Defizite ins Auge fallen und die Angst bestehen könnte, den Blick für die Gefahr zu verlieren und Maßstäbe zu sehr herunterzuschrauben. Um dennoch konsequent ressourcenorientiert zu arbeiten, müssen die Sozialarbeiter/-innen Sicherheit haben. Diese erhalten sie in der kollegialen Beratung mit anderen Kollegen/Kolleginnen und in der Überprüfung eines evtl. akuten Gefährdungspotentials.

##### **3.1.3 Vernachlässigung nicht vernachlässigen**

Da Angehörige aus Multiproblemfamilien aufgrund ihrer Energielosigkeit und deren Auswirkungen (siehe Punkt 2.2 Wesensmerkmale von Multiproblemfamilien) in der Regel nicht Kontakt zum Sozialen Dienst und anderen Personen suchen, sollten die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes die Beziehung zur Familie von sich aus aufnehmen. Auch nach der ersten Kontaktaufnahme ist es immer wieder wichtig, darauf zu achten, dass die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes auf die Familie zugehen und nicht abwarten.

Nach Beendigung einer Hilfe sollte nach 6 Monaten ein Hausbesuch im Rahmen einer Nachsorge erfolgen, um die Nachhaltigkeit des Erlernten zu überprüfen, aber auch um ggf. neu zu intervenieren.

### 3.1.4 Methodische Grundhaltung

Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen, tun dies nicht aus Boshaftigkeit, sondern auch sie „tun stets das ihnen Bestmögliche für ihre Kinder“.

Häufig zeigt sich, dass Eltern das selbst erlebte Erziehungsverhalten der eigenen Eltern nahezu wiederholen. Die Loyalität den eigenen Eltern gegenüber bleibt ein Leben lang und gerade dann, wenn Eltern den Vorsatz haben, in ihrem Erziehungsverhalten besser zu werden als die eigenen Eltern, scheitern sie sehr häufig. Für diese Eltern ist es dann erforderlich, sich mit der eigenen Kindheit und den eigenen Gefühlen von Verlassenheit, Ungeliebt-heit, Ablehnung und Mängel der Kindheit zu beschäftigen, hier den Frieden mit den eigenen Eltern zu finden, um aus dem Kreislauf des Versagens heraustreten zu können.

Zudem besteht in Multiproblemfamilien eine lange Kette von Scheitern, Hoffnungslosigkeit und Resignation seit Generationen. In der Arbeit mit den Familien gilt es seitens der Helfer viel Hoffnung und Zutrauen in die Fähigkeiten und Potenziale der Familien zu setzen, weil sie häufig sehr überzeugt davon sind, dass ihnen nicht zu helfen ist und sich Veränderungen nicht lohnen. „Diese Familien brauchen Fachkräfte, die Dynamiken von Hoffnungslosigkeit und Resignation verstehen und „verstören“ können. ...

Die Hoffnung der Fachkräfte gegenüber den Familien ist aber der Schlüssel, um Veränderungen herbeiführen zu können.“ <sup>3</sup> (Seite 29, Marie-Luise Conen).

Auch Kron-Klees hat dies in seiner Systematik beschrieben als Lösung in den Familien der ersten und zweiten Ordnung und meint ebenso wie Marie-Luise Conen, dass es erforderlich ist, mit Neugier und Interesse in die Familiengeschichten einzutauchen mit der Haltung und Sicherheit, dass auch bei Multiproblemfamilien Veränderungen und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit möglich sind.

### 3.1.5 Kontrolle und Hilfe zur Veränderung

Gemeinhin verstehen wir im Sozialen Dienst Kontrolle als Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung. In jeder Begegnung legen wir den Fokus auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und sollen immer, gleich wie die Beurteilung ausgeht, Hilfe anbieten, die auf Veränderung ausgerichtet ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Begriff Kontrolle und deren Wirkung genauer zu betrachten.

Die Kontrolle, als Überprüfung von Leistungsansprüchen und der Angemessenheit und Wirksamkeit von Hilfen ist dem Sozialen Dienst, nach Kron-Klees, nicht abzusprechen.

Beim Betroffenen kann Kontrolle unterschiedlich wirken: z. B. Druck erzeugen, Angst auslösen und dann den Zugang versperren, aber auch Sicherheit, Orientierung oder Erleichterung bewirken. Das Erleben von Kontrolle ist daher personen- und situationsabhängig.

Kontrolle beinhaltet ein Machtgefälle, eine Objekt-Subjekt-Beziehung, die im Hilfeprozess zu keiner wirklichen Veränderung führen kann. Der/Die "kontrollierende" Sozialarbeiter/-in steht über der Familie, setzt Maßstäbe, überprüft diese. Das kann Eltern dazu verleiten, die Verantwortung abzugeben, was für die Familien durchaus nicht immer als Bedrohung, sondern auch als Entlastung empfunden werden kann. Aber gerade das Fehlen von Verantwortungsbewusstsein ist Merkmal in Multiproblemfamilien und stellt die größte Gefährdung für die Kinder dar. Insofern kann Kontrolle nur über einen kürzeren Zeitraum sinnvoll sein. Dauerhafte Veränderungen gehen mit einer Verantwortungsübernahme für die Kinder einher. Insofern ist Kontrolle als Methode zur Veränderung nicht nutzbar.

*„Mit dem Wort „Kontrolle“ verbinde ich eine Haltung, die einer Vorstellung der Beziehung zwischen professionell Helfenden und ihren Klient/-innen entspricht, die den Subjekt/Objekt-Charakter dieser Begegnung betont. Ich halte sie für ein obrigkeitsstaatliches Relikt, das für mich mit der Philosophie des SGB VIII nicht vereinbar ist.“ (7)*

Dauerhafte Eigenverantwortlichkeit und Veränderung in der Erziehung und Versorgung sind zu erreichen, indem der/die Sozialarbeiter/-in eine Subjekt-Subjekt-Beziehung eingeht. Er/Sie muss sich auf einen intensiven Austausch mit der Familie einlassen, wie es auch der § 36 SGB VIII vorsieht. Somit kann den Kindern Sicherheit in ihren Familien geboten werden.

Die wirkliche Auseinandersetzung mit den Familien einerseits und andererseits die "Kontrolle" bringen den/die Sozialarbeiter/-in des Sozialen Dienstes in ein Dilemma. Er/Sie steht in der Gratwanderung zwischen Nähe zulassen und Distanz wahren. Die Nähe zur Familie dient dem tieferen Verstehen; aus der Nähe und in der Beziehung zur Familie sind Anstöße zur Motivation und zur Veränderung leichter und wirkungsvoller zu geben. Auch die Konfrontation mit unangenehmen Einschätzungen gelingt letztlich besser aus der Beziehung und Nähe heraus. Die Distanz ist immer wieder erforderlich, um sich nicht zu verstricken und nicht Teil des Familiensystems zu werden und sie dient auch der Überprüfung der fachlichen Einschätzung.

Die kollegiale Beratung als Instrument für Reflexion eigenen Denkens und Handelns sollte an dieser Stelle genutzt werden, um weiterhin professionell arbeiten zu können.

## **3.2 Schritte im Umgang mit Kindesvernachlässigung**

### **3.2.1 Umgang mit Hinweisen auf Kindesvernachlässigung**

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis auf die Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII als Verpflichtung für alle Berufsgruppen, die nach dem SGB VIII arbeiten.

Für Berufsgruppen, die nicht nach dem SGB VIII arbeiten, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB VIII als fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### **3.2.2 Anschreiben**

Bei dem Anschreiben der Familie nach Eingang einer Meldung sind folgende Punkte zu beachten:

- sehr genau den Anlass dieser Kontaktaufnahme darstellen
- Wichtig ist das Wort SORGE, aus der Sorge des Melders/der Melderin wird die Sorge des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, die sich mit der angenommenen Sorge der Eltern verbindet.
- Wir gehen davon aus, dass Eltern von der Darstellung von Beobachtungen, die die Sorge um deren Kinder begründen, stark belastet werden. Durch die Anrede als Ansprechpartner/-innen erleben die Eltern sich als ernst genommen.
- Neben Darstellung des Anlasses sollte ein Anschreiben auch ein Beziehungsangebot enthalten.

- mögliche Reaktionen ansprechen bzw. vorwegnehmen, um den Eltern von vornherein unser Verständnis dafür deutlich zu machen
- Eltern die Möglichkeit geben, auf das Anschreiben zu reagieren.

Hier ein beispielhafter Text eines Anschreibens:

Sehr geehrte Familie S.!

Zunächst möchte ich mich vorstellen. Mein Name ist .... und ich arbeite als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in beim Sozialen Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück. Ich bin zuständig für den Wohnbezirk, in dem Sie wohnen. Meine Aufgabe liegt darin, Familien bei der Erziehung Ihrer Kinder zu unterstützen und Hilfen anzubieten.

Von einem Bewohner aus Ihrer Nachbarschaft wurde ich angesprochen. Er teilte mir Folgendes mit:

- dass Ihr Sohn K. häufig allein in der Wohnung sei
- dass Sie Ihren Sohn des Öfteren schlagen würden
- dass K. in der Nachbarschaft um Essen bettelte
- dass Ihre Wohnung in einem unhygienischen Zustand sei

Als Sozialarbeiter/-in des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien muss ich die Sorgen um Ihren Sohn ernst nehmen. Sie, als die Eltern von K., sind für mich die Ansprechpartner, was die Sorge um K. betrifft.

Was mir über K. berichtet wurde, ist Ihnen jetzt bekannt. Ich weiß nicht, was die Mitteilung bei Ihnen bewirkt. Vielleicht sind Sie wütend, vielleicht auch erschrocken, vielleicht machen Sie sich viele Gedanken, vielleicht lässt Sie das alles auch kalt, vielleicht denken Sie, „uns kommt keiner ins Haus“, vielleicht erhoffen Sie sich auch Hilfe.

Mir ist wichtig, möglichst bald mit Ihnen über das Mitgeteilte zu sprechen. Ich schlage Ihnen folgenden Termin vor, an dem ich zu Ihnen komme:

(Termin)

Sollten Sie zu dem Termin verhindert sein, rufen sie mich bitte unter der oben aufgeführten Telefonnummer an. Am besten erreichen Sie mich während meiner Sprechzeiten.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

### **3.2.3 Erstgespräch**

Im Erstgespräch kommt es vor allem darauf an, Zugang zur Familie und ggf. zu weiteren Anwesenden zu bekommen. Das braucht Zeit!

Da die Situation für alle Beteiligten von Spannung, Angst und Misstrauen geprägt ist, ist es wichtig, dieses offen anzusprechen. Druck, Aggression, Schuldzuweisungen oder spontane Unmutsäußerungen unsererseits verschließen den Zugang zu den Personen und damit zu Hilfen und Veränderung. Meist ist die Gefährdung nicht so gravierend, dass eine Inobhutnahme erfolgen muss oder kann. Der Zugang muss also auf jeden Fall erhalten bleiben.

Des Weiteren ist es wichtig, unsere Funktion, Aufgaben und Handlungsweisen zu benennen.

Ein guter Zugang ist auch die Frage nach früheren Kontakten zum Jugendamt und der Bewertung dieser. Vielleicht kann auch konkret danach gefragt werden, was gefallen hat, was geholfen hat, wie sie sich gefühlt haben etc.

Meist werden wir durch fremdmeldende Personen auf die Familien aufmerksam, so dass eine gemeinsame Betrachtung der Vorwürfe und deren möglichst gemeinsame Bewertung vorgenommen werden muss. Falls Differenzen entstehen, sind diese zu benennen, und es sollte gemeinsam überlegt werden, wie damit weiter zu verfahren ist (z. B. weitere Erkundigungen einholen).

Mit den Fragen zur Diagnostik kann abgeklärt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei ist wichtig, immer offen zu erklären, wieso und wozu nötige "Übergriffe" (z. B. Ausziehen des Kindes, Zeigen der Wohnung, etc.) erforderlich sind, um den Kontakt zu den Personen zu behalten.

Zum Ende des Gespräches sollten konkrete Vereinbarungen getroffen werden, an die ein nächstes Treffen mit Termin anschließt. Grundsätzlich sollte an ein Erstgespräch mit Zeit und Ruhe herangegangen werden. Die Aufnahme von Kontakt und Beziehung zu einer Familie und die Suche nach Zugang lassen sich nicht in Kürze abhandeln.

### **3.2.4 Themen zur Abklärung von Kindesvernachlässigung**

- a) zur Herkunftsfamilie der Eltern: Genogramm, Lebensweg, besondere Ereignisse etc.
- b) zur aktuellen familiären Situation: Aufgabenverteilung, Beziehungen, finanzielle Situation etc.
- c) Situation des Kindes: Tagesablauf, Freizeitgestaltung, Vorsorgeuntersuchungen, Erkrankungen, Kindergartenbesuch, Schulbesuch, besondere Auffälligkeiten bzw. Förderbedarfe etc.
- d) Ressourcenorientierung: Träume, Wünsche, Perspektive, soziales Netzwerk

siehe auch Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose“

### **3.2.5 Beobachtungen für die eigene Beurteilung**

- äußeres Erscheinungsbild der Kinder
- Sprachverhalten und Kommunikation
- Interaktion zwischen Eltern und Kind, aber auch zwischen den Eltern
- Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst
- Ressourcen in der Familie
- eigenes Empfinden im Umgang mit der Familie

siehe auch Anlage zur Dienstanweisung § 8a SGB VIII

### **3.2.6 Hilfe für die Sozialarbeiter/-innen (Kollegiale Beratung/Fachkonferenz)**

Besteht bei einer Familie der Verdacht einer Kindesvernachlässigung, ist die Fachkonferenz einzuberufen.

Die kollegiale Beratung dient der Einschätzung des Gefährdungspotenzials und der Klärung der vorhandenen und nutzbaren Ressourcen der Familie.

Eine Überprüfung muss immer wieder auf allen Ebenen (Familie, Sozialer Dienst) inhaltlich und zeitlich genau vereinbart und durchgeführt werden. Insofern sind am Ende einer Fachkonferenz das weitere Vorgehen und ein Termin zur Wiedervorlage (nach spätestens drei Monaten) zu vereinbaren.

Dieses ist erforderlich, da die Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes jederzeit Gefahr laufen, der Lethargie zu verfallen, den Regeln der Vernachlässigung zu folgen, nämlich die Vernachlässigung zu vernachlässigen.

Keinesfalls ist auf eine Eskalation zu warten oder darauf, dass die Eltern von sich aus um Hilfe bitten, da sie keinen Blick für die Vernachlässigung haben.

### **3.2.7 Betroffenheit der Sozialarbeiter/-innen**

Kindesvernachlässigung kann große persönliche Betroffenheit und Ängste bei den Sozialarbeitern auslösen. Diese muss man während der Krisenintervention unter Umständen überwinden, um Spontanhandlungen zu vermeiden.

Hilfen dafür können sein:

- a) das kollegiale Gespräch, um sich der eigenen Betroffenheit klar zu werden
- b) einen/eine Kolleg/-in beim Hausbesuch hinzuziehen, um Sicherheit durch einen wechselseitigen Austausch zu erlangen.
- c) Fachkonferenz
- d) Gespräch mit der Teamleitung
- e) Supervision

### **3.2.8 Zuständigkeitswechsel**

Ein Wechsel der Zuständigkeit im Sozialen Dienst bedeutet immer eine Veränderung für die Familie und stellt insofern eine Krise dar. Diese ist geprägt von Unsicherheiten und ggf. auch Hoffnung, mit dem neuen Kollegen/der neuen Kollegin eine "neue Chance" zu erhalten. Bei anderen Problemlagen in Familien kann ein "Neuanfang" mit Veränderungen in der Haltung oder in der Methodik des Sozialen Dienstes durchaus sinnvoll sein, in Multiproblemfamilien ist das allerdings nicht der Fall.

Wie schon an einigen Stellen der Arbeitshilfe erwähnt wurde, sind Kontinuität, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und eine enge Hilfeplanung in Multiproblemfamilien von großer Bedeutung, da alle im System dazu neigen, die Situation zu vernachlässigen.

Der Übergabe als Krise ist ein besonderes Augenmerk zu widmen.

1. Der/Die zuständige Sozialarbeiter/-in sollte möglichst in der Fachkonferenz den zukünftig zuständigen Kollegen/die zukünftig zuständige Kollegin über die Familie informieren.
2. Es muss eine Einigung über die weitere Hilfeplanung und Bewertung der Situation erfolgen. Kollegen /-innen sollten nicht der Annahme verfallen, er / sie könne es besser oder mit einer/einem Neuen sollte die Familie die neue Chance erhalten. Dieses führt unweigerlich zu Rückschritten. Falls Uneinigkeit besteht, muss diese zwischen den Kollegen/ Kolleginnen und nicht durch oder in der Familie ausgeräumt werden.

3. Anschließend muss ein gemeinsames Gespräch in der Familie stattfinden, um die gemeinsame Haltung des Sozialen Dienstes oder ggf. Korrekturen bezüglich Bewertung oder Hilfeplanung deutlich zu machen und somit die Kontinuität zu gewährleisten.
  - Die Fallübergabe innerhalb des Sozialen Dienstes ist in der Dienstanweisung zur Aktenführung im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst, Punkt 5.1.1, festgelegt.

### **3.3 Hilfen bei Kindesvernachlässigung**

#### **3.3.1 Hilfe für die Familie**

In den vergangenen Jahren hat es etliche Untersuchungen zum Thema Kindesvernachlässigung gegeben, aus denen Konzepte entwickelt wurden, um Vernachlässigung zu verhindern und Fürsorge zu fördern. Dabei kamen verschiedene Bedingungen wie langfristige und aufsuchende Hilfen, systematische Konzepte der zu fördernden Erziehungsfähigkeit und Fähigkeit der Lebensbewältigung sowie die Einbeziehung von Spezialdiensten, beim Vorliegen von psychischen Beeinträchtigungen, Partnerschaftsgewalt oder Suchterkrankung zum Tragen.<sup>3</sup>

Hilfen zur Erziehung werden inhaltlich im Hilfeplanverfahren mit allen Beteiligten besprochen und Ziele und Vereinbarungen festgelegt.

Vorrangig sollte versucht werden, die Motivation der Eltern für die Inanspruchnahme einer Hilfe zu wecken. Eine "erzwungene" Annahme von Hilfe, durch Druck des Gerichtes oder der Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, kann als Initialzündung genutzt werden. Eine wirkliche Veränderung kann allerdings nur erreicht werden, wenn der Zwang zur Freiwilligkeit wird. Die Abwehr der Familien wird häufig dafür gebraucht, ein Gefühl der Achtung vor sich selbst zu bewahren. Hier eine veränderte Sichtweise zu bewirken, ist somit eine der ersten Aufgaben der Sozialarbeiter/-innen.

Unter Umständen muss zu Gunsten der Kinder eine gerichtliche Maßnahme beantragt werden. Mitunter mögen sich Eltern auch erst vor der möglichen Alternative einer gerichtlichen Klärung zur Inanspruchnahme einer Hilfeleistung bewegen.

Bei der Auswahl einer Hilfe ist zu überlegen, ob Eltern eine für sie ersetzende Hilfe oder ergänzende Hilfe annehmen können bzw. ob eine Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie eine entlastende Situation darstellt. Diese Zeit können die Eltern ggf. nutzen, um besser ihre Ressourcen zu wecken und unter konkreten Anforderungen Veränderungen zu erarbeiten.

Grundsätzlich sollte die Hilfe zeitlich begrenzt sein und regelmäßig innerhalb der Hilfeplanung überprüft werden.

Helferrunden als Vernetzung aller beteiligten Fachkräfte sollten ebenso festgelegt werden wie der Turnus von Hilfeplangesprächen.

Sie bieten einen direkten Austausch über die Arbeit mit der Familie, über Besonderheiten, Auffälligkeiten, Gefahren und Erfahrungen.

Durch die fehlende Teilnahme der beteiligten Familie an diesen Gesprächen kann es unter Umständen besser gelingen, aus dem System herauszutreten, Verstrickungen zu lösen, Missverständnisse auszuräumen, unterschiedliche Sichtweisen zu klären und eine verlässliche Kooperation sicherzustellen.

---

<sup>9</sup> Kindler in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 2011, S. 514

### 3.3.2 Schutzmaßnahmen

In bestimmten Situationen kann es unerlässlich sein, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dieses ist dann der Fall, wenn sich bei den Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes der Eindruck verdichtet, dass das Wohl des Kindes akut gefährdet oder die psychische, physische Versorgung nicht gewährleistet ist und ohne sofortiges Handeln ein persönlicher Schaden einzutreten droht.

Schutzmaßnahmen können u. a. sein:

- medizinische Versorgung des Kindes
- versorgungssichernde Maßnahmen (z. B. Nahrung, Hygiene)
- Inobhutnahme

### 3.3.3 Hilfen gegen den erklärten Willen der Eltern

Wenn Kinder gegen ihren Willen und gegen den Willen der Eltern getrennt werden, stürzen sie in den allermeisten Fällen in schwere Loyalitätskonflikte, ganz gleich, was sie unter ihren Eltern zu erleiden hatten.

Kinder können gegen den Willen ihrer Eltern nicht oder kaum von anderen Personen auf Dauer „gut erzogen“ werden. Dieses Wissen verpflichtet, immer weiter daran zu arbeiten, dass die Eltern wenigstens im Nachhinein den Schritt zur Fremdunterbringung nachvollziehen können. Sie müssen weiterhin in die Hilfe einbezogen werden und somit am Leben ihrer Kinder teilhaben können.

Die Aussicht, dass eine Hilfe für Kinder ohne die Einwilligung ihrer Eltern längerfristig erfolgreich ist, scheint eher gering. Ein erzieherischer Erfolg der Hilfe anderer wird von den Kindern selbst als Akt der Illoyalität gegenüber ihren Eltern erlebt. Aus Sicht des Kindes gehören Kindeswohl und Elternwohl zusammen wie zwei Seiten zu einer Medaille.

Auch wenn in einer zugespitzten Situation eindeutig gegen den erklärten Willen der Eltern gehandelt werden muss, sollte die Einstellung des Sozialen Dienstes gegenüber den Eltern familiär orientiert bleiben und sich auf die Erfahrung beziehen, dass Kinder ihre Eltern nicht verlieren wollen, sondern dass sie nur wollen, dass die Eltern sich ihnen gegenüber anders verhalten.

Die Eltern müssen so angesprochen werden, dass die Chance begünstigt wird, sich in Zukunft am Wohle ihres Kindes orientieren zu können.

Die Verantwortung der Eltern für das Wohlergehen ihres Kindes ist der ernstzunehmende Ausgangspunkt. Es ist wichtig, dieses auszusprechen und zu erklären. Sollte die Leidensausprägung eines Kindes so groß sein, dass eine gezielte außerfamiliäre Hilfe erforderlich ist und die Eltern nicht zustimmen, müssen sie auf den dann erforderlichen Rechtsweg aufmerksam gemacht werden.

Der Eingriff in Elternrechte ist die letzte Möglichkeit, Eltern zu helfen, ihren Kindern nicht weiter zu schaden. Aber auch bei Fremdplatzierung bleiben die Eltern für die Kinder entscheidend wichtig und sind somit in die Hilfe miteinzubeziehen.

### 3.3.4 Bericht an das Familiengericht

Bei allen bislang beschriebenen Handlungsmöglichkeiten kommen Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes immer wieder in Situationen, dass Hilfeangebote von Familien nicht angenommen werden oder der Zugang gänzlich verweigert wird. In solchen Fällen ist die Anrufung des Familiengerichtes unausweichlich.

Wie ein solcher Bericht verfasst wird, ist in Fällen von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch relativ klar. Hier gibt es häufig unübersehbare Fakten.

Bei Familien, die ihre Kinder vernachlässigen, ist es schon schwieriger. Daher einige Hinweise:

- a) genaue Beschreibung der IST- Situation (wie gehen die Eltern mit ihren Kindern um, Förderung der Kinder, Entwicklungsstand etc.)
- b) Benennen unserer Versuche, die familiäre Situation zu verändern
- c) Darlegung der Gründe, sich gerade jetzt an das Familiengericht zu wenden
- d) Prognose über die weitere Entwicklung der Kinder, wenn sich in der Familie keine Änderung im Umgang mit den Kindern einstellen sollte
- e) Was will der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vom Familiengericht (Sorgerechtsentzug, Annahme von Hilfe etc.)?

Siehe Arbeitshilfe im Rahmen der Mitwirkung gem. § 50 SGB VIII

## 4. Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Schutzauftrag und Hilfeangebot

Eine Aufgabe der Jugendhilfe ist u. a. die Sicherstellung des Kindeswohls. Zum wesentlichen Teil werden diese Aufgaben vom Sozialen Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien erbracht.

Artikel 6 Grundgesetz (wiederholt in § 1 SGB VIII) besagt, dass primär die Eltern für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn Eltern aber Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, hat das Jugendamt die Schutzfunktion wahrzunehmen. Wie dieses geschehen soll, legt der § 8a SGB VIII fest.

Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, muss es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen. Hierbei müssen auch die Erziehungsberechtigten und das betroffene Kind oder der Jugendliche, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, einbezogen werden.

- Siehe Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII durch den Fachdienst Familie – Sozialer Dienst

Gemeinsam mit der Familie sollen Schutzkonzepte entwickelt werden. Häufig sind zur Abwendung der Gefährdung Hilfen gem. § 27 ff SGB VIII erforderlich, die den Personensorgeberechtigten angeboten werden sollen.

Wirken Personensorgeberechtigte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mit, kann das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII angerufen werden. In einer Anhörung sollen

sie zur Mitarbeit motiviert werden, oder, falls dieses nicht gelingt, können ihnen Auflagen gemacht werden.

Lehnen Personensorgeberechtigte notwendige Hilfen zur Gefahrenabwehr ab, muss das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII i. V. mit § 1666 BGB angerufen werden. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, muss das Kind oder der Jugendliche gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden.

Schutzfunktionen sind somit keine isolierten Aufgabenstellungen für sich, sondern eingebunden in eine umfassende und präventive Hilfeorientierung.

Der präventive Aspekt und auch die Intervention beim Kinderschutz werden im Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht. Dieses am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz definiert den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bezieht alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, in den Schutzauftrag mit ein.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) konkretisiert die Vorgehensweisen. So besagt § 4 KKG, dass diese Berufsgruppen, wie z. B. Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer, sollten ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Situation mit den Personensorgeberechtigten und Kindern oder Jugendlichen erörtern und ggf. auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken sollen. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben diese Personen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden und wird dafür das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, sind diese Berufsgruppen befugt, das Jugendamt zu informieren und auch erforderliche Daten mitzuteilen. Die Betroffenen sind vorab darüber zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen würde dadurch in Frage gestellt.

### § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*
  1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
  2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen*
  3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
  4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen*

### Recht auf Erziehung und Schutzauftrag der Jugendhilfe:

"... Über die inhaltliche Bindung des Elternrechts an das Kindeswohl hinaus sichert die Verfassung damit dem Kind oder dem Jugendlichen Schutz und Hilfe im Fall der Gefährdung zu. Deutlich wird damit auch, dass eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen verpflichtete Jugendhilfe dann nicht zwangsläufig auf die Unterstützung und Förderung der elterlichen

Erziehungsverantwortung hin ausgerichtet ist, wenn und soweit der Staat im Einzelfall zur Wahrnehmung seines Wächteramtes aufgerufen ist." <sup>4</sup>

### Inhalt und Struktur:

"Die staatliche Wächterfunktion bezieht sich nicht auf die Gewährleistung optimaler Entwicklungsbedingungen für jedes Kind, sondern ist auf Gefahrenabwehr begrenzt. Sie legitimiert keine eigenständige öffentliche Erziehungsbefugnis unterhalb der Gefahrenschwelle, die durch § 1666 BGB definiert wird." <sup>5</sup>

### Staatliches Wächteramt und Prävention:

"Das staatliche Wächteramt ist jedoch nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls.

Aus der Akzessorietät (d. h. Abhängigkeit des Nebenrechtes von dem zugehörigen Hauptrecht) des staatlichen Wächteramtes ergibt sich jedoch, dass unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls die Eltern als Inhaber der Personensorge Adressat der Betätigung des Wächteramtes sind. Eine 'Zwangshilfe' ihnen gegenüber sieht unsere Rechtsordnung jedoch nicht vor; dagegen sprechen insbesondere fachliche Gründe, da Rat, Unterstützung und Hilfe eine entsprechende Bereitschaft auf Seiten der Eltern voraussetzen, die nur im bestimmten Umfang geweckt oder gefördert werden kann... (5)

Die grundsätzliche Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung und Hilfe nach dem SGB VIII wird jedoch durch den Pflichtcharakter des Elternrechts und den Schutzauftrag des Staates zu Gunsten des Kindes relativiert. Im Interesse des Kinderschutzes kann es im Einzelfall auch geboten sein, Eltern mit Nachdruck auf ihre Pflichten und auf drohende Konsequenzen bei mangelhafter Pflichterfüllung, wie die Anrufung des FamG nach § 8a Abs. 3 hinzuweisen. Dabei kann sich das JAmt auch der Autorität des FamG bedienen und dieses zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung anrufen (§ 157 FamFG). Dennoch kann das JAmt Eltern nicht dazu zwingen, Hilfen für Kinder oder Jugendliche in Anspruch zu nehmen." (6)

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

<sup>4</sup> Wiesener, SGB VIII § 1 Rdnr. 21

<sup>5</sup> ebd., Rdnr. 22

5 ebd., Rdnr. 25

6 ebd., Rdnr. 26

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

*in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

*(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

#### § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

*(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

*(2) ....*

Mit § 27 Abs. 1 SGB VIII wird der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung begründet. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist das Vorhandensein einer Mangelsituation in der Erziehung, die die Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen belastet. Das heißt, der Soziale Dienst überprüft vor der Leistungsgewährung den Mangel in der Erziehung, um mit einer geeigneten Hilfe gemäß §§ 27 ff diesen zu beheben und somit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

#### § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

*(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn*

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und*
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*

*...*

*(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich*

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

...

Die Inobhutnahme ist ein Teil einer Krisenintervention, unterscheidet sich dadurch von präventiven Angeboten und kann auch eine Reaktionsform auf Kindesvernachlässigung sein.

#### § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

#### § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll...
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Für den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien besteht die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichtes, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls allein mit Mitteln der Jugendhilfe und ohne Eingriff in das Elternrecht nicht abzuwenden ist. Dem Gericht muss in dem Bericht ein konkreter Vorschlag zur Abwendung der Gefährdung gemacht werden. Es entscheidet dann in eigener sachlicher Zuständigkeit, welcher Eingriff in das Elternrecht das Gericht für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen vorgenommen werden muss.

#### Zusammenfassend ergibt sich aus den §§ 1, 8a und 27 SGB VIII für den Sozialen Dienst:

Ziel der Überprüfung von Leistungsansprüchen gemäß § 27 SGB VIII ist nicht die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB.

Mit den Aufgaben gemäß § 8a VIII i. V. m. § 1 SGB VIII hat der Soziale Dienst immer den Blick auf eine mögliche Gefährdung gerichtet. Spätestens bei einem Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder tatsächlicher Kindesvernachlässigung geht mit der Überprüfung von Leistungsansprüchen eine Abklärung der Kindeswohlgefährdung einher.

#### **4.2. Schweigepflicht und Datenschutz**

Beratungsinhalte sind in der Regel vertraulich und unterliegen gem. § 203 StGB der Schweigepflicht. Sie dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

Die im Gesetz verankerte Aufgabe, Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden, berechtigt die Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes allerdings, den im Gesetz genannten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Tatsachen mitzuteilen.

Im Gespräch mit den genannten Stellen kann der Soziale Dienst auch Informationen gewinnen, um sowohl den Eltern noch weitere Hilfen anzubieten als auch um gesetzliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB zu erwirken.

Bei der Arbeit mit Kindesvernachlässigung ist die Kooperation mit anderen (Ärzte, Beratungsstellen, Kindergärten ...) oft unumgänglich, wenn z. B. die Einwilligung und die Kooperationsbereitschaft der Eltern fehlt, die Tragweite der potentiellen Gefährdung aber abzuschätzen bzw. zu verdeutlichen ist. Das Maß des Informationsaustausches hängt vom Einzelfall ab. Auch die Kooperationspartner/-innen sind häufig zur Geheimhaltung verpflichtet und haben ihre Offenbarungsbefugnis zu überprüfen.

Die Polizei hat einen Ermittlungsauftrag, so dass ein direkter Informationsaustausch nicht möglich ist.

### § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) *Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

1. *Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert*
2. *Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung*
3. ....
4. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in eine Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist*
- 4a. *Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes*
5. *staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder*
6. ...

*anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

1. *Amtsträger*
2. *für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten*
- ...

*anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist...*

### § 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) *Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.*

- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - ...
      - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
      - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
- ...

#### § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes wohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
  5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.
- Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- ...

## 5. Literaturliste

**Alle, Frederike:** Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch (2. Auflage 2012)

**Baudzus:** Kindesvernachlässigung in den ersten Lebensjahren: Wie lässt sich Kindesvernachlässigung im Säuglings- und Kleinkindalter erkennen (2012)

**Conen:** „Unmotivierte“ und unfreiwillige Klienten im ASD  
in: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Joachim Merchel (Hg.), 2012

**Conen:** „Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung?“ Ein systemischer Ansatz, Lambertus Verlag, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2014

**Fachlexikon der sozialen Arbeit**, 7. Auflage 2011

**Faller:** Kindesvernachlässigung: Individuelle und strukturelle Aspekte eines gesamtgesellschaftlichen Problems (2012)

**Faltermeier** in: Fachlexikon der sozialen Arbeit. 3. Auflage, 1993

**Galm; Hess; Kindler:** Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen (2010)

**Hahn:** Kindesvernachlässigung: Wahrnehmen, Verstehen, Handeln im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe (2011)

**Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.:** Vernachlässigte Kinder besser schützen: Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung (2012)

**Kouba:** Vernachlässigung im frühen Kindesalter: Darstellung von Ursachen, Folgen und rechtlichen Aspekten der Kindesvernachlässigung am Beispiel von Christian B. (2013)

**Kron-Klees:** Claudia – oder Öffentliche Jugendhilfe als heilsamer Impuls, 1994

**Kron-Klees:** Von der Fremdmeldung zur Hilfe. Sozialmagazin Jg. 21, H 7- 8. 1996

**Kron-Klees:** Familien Wach begleiten. Von der Probleminszenierung zur Lösungsfindung. 3. erweiterte Auflage, 2008

**Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen:** Vernachlässigung von Kindern, 1999

**Mörsberger; Restemeier** (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung, 1997

**Motzkau:** Was braucht ein Kind. Hintergründe und Folgen der Vernachlässigung von Kindern. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS), Fachreferat der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Vernachlässigung von Kindern. Erscheinungsformen-Hintergründe-Hilfen. S. 25 - 39; 1999

**Piel:** Die Vernachlässigung der Vernachlässigung: Elterliche Kindesvernachlässigung mit dem Schwerpunkt emotionale Vernachlässigung (2013)

**Rotthaus:** Das Rollenverständnis der Mitarbeiter in der stationären systemischen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sozialmagazin Jg. 13 Heft 2, 1995

**Schone; Gintzel u.a.:** Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, 1997

**Schrader:** Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung: Ein systemisches Handbuch (2012)

**Weigel:** Vernachlässigung von Kindern (2013)

**Zauner:** Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Fällen von Kindesvernachlässigung (2013)

**Wiesner:** SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Auflage, 2011